ZWISCHENFRÜCHTE

FACHBROSCHÜRE 2020/2021

L.STROETMANN SAAT

GARANTIERTES WACHSTUM

ZWISCHEN-FRÜCHTE

L. Stroetmann Saat bietet ein breites Sortiment im Zwischenfruchtbereich. Dazu gehören

- **Humusaktiv-Mischungen** – bewährte Zwischenfrucht mischungen jetzt neu konzipiert und verbessert
- **Einzelkomponenten** – Sorten der wichtigsten Zwischenfruchtarten
- **Kundenmischungen** – Lösungen für kundenindividuelle Anforderungen

HUMUSAKTIV – DAS IST NEU UND VERBESSERT

Die Humusaktiv-Mischungen bieten bereits seit Jahren ein breites Spektrum an Mischungen für den Zwischenfruchtanbau. Jetzt wurden die Mischungen neu zusammengestellt und erweitert.

· Angebot aus einfach aufgebauten Mischungen, die mit wenigen bewährten Komponenten Lösungen für Probleme des Acker- und Futterbaus liefern

· Ergänzt werden diese Produkte durch vielfältige Mischungen. Sie verbinden vor allem Lösungen für Fruchtfolgeprobleme mit einer Verbesserung des Bodenlebens und der Artenvielfalt.

· Neuerung Hegering-Mischungen: Durch geringfügige Änderungen in den Mischungszusammensetzungen haben wir jetzt auch unsere einjährigen Wildackermischungen auf ihre Greeningfähigkeit für den Anbau als Zwischenfrucht überarbeitet

ÜBERSICHT ÜBER DIE L. STROETMANN SAAT HUMUSAKTIV-MISCHUNGEN

MISCHUNGEN	FRUCHTFOLGEEIGNUNG						GREENING-INFOS			ANBAUHINWEISE		AUF SEITE
	Zuckerrüben	Kartoffeln	Raps	Mais	Getreide	Leguminosen	Faktor 0,3*	Faktor 1,0**	Leguminosenanteil (%)***	Aussaatstärke (kg/ha)	Aussaattermin	
Humusaktiv Zuckerrüben-fit	+++			+++	+++	++	+		0	15-20	bis Ende August	106
Humusaktiv Zuckerrüben fit plus	+++			+++	+++		+		8	12-15	bis Ende August	106
Humusaktiv Kartoffel-fit	++	+++		++	++	++	+		0	35-40	bis Ende August	107
Humusaktiv Kartoffel fit plus	++	+++		+++	+++		+		16	35-40	bis Mitte August	107
Humusaktiv Gemüse-fit	++	+++		++	++	++	+		0	35-40	bis Ende August	108
Humusaktiv Raps/Getreide-fit			+++	+++	+++		+		22	10-15	bis Mitte August	108
Humusaktiv Raps/Getreide-fit plus			+++	+++	+++		+		45	60-65	bis Ende August	109
Humusaktiv Mais-fit				+++	+++		+		22	15-20	bis Ende August	109
Humusaktiv Mais-fit plus	+	+		+++	+++		+		17	15-20	bis Ende August	110
Humusaktv Easy fit I	+			+++	+++	+++	+		0	15-20	bis Mitte September	110
Humusaktiv Easy fit II	+	+		+++	+++	+++	+		0	15-20	bis Mitte September	111
Humusaktv Easy-fit III	+			+++	+++	+++	+		0	15-20	bis Ende August	111
Humusaktiv Trocken-fit			+++	+++	+++		+		12	30-35	Anfang bis Ende August	112
Humusaktiv Futter-fit Kleegras einjährig	+	+	+	+++	+++		+	+	54	30-35	bis Ende August	112
Humusaktiv Futter-fit Landsberger Greening	++	++	+++	+++	+++		+	+	54	50-55	bis Ende August	113
Humusaktiv Futter-fit Winterweide				+++	+++	+	+		0	5-10	Mitte Juli bis Mitte September	113

+++ besonders geeignet, ++ gut geeignet, + geeignet, *Greening als Zwischenfrucht, **Greening für Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen, ***Samenanteil in %

PRODUKTINFO

HUMUSAKTIV
ZUCKERRÜBEN-FIT

Bewährte Mischung zur Nematoden-bekämpfung in Zuckerrüben

- Diese Mischung ist eine einfache und bewährte Mischungen zur natürlichen Bekämpfung von Rübennematoden (Heterodera schachtii).
- Dafür ist der resistente Gelbsenf verantwortlich. Phacelia als fruchtfolgeneutrale Kultur sorgt zusammen mit dem Senf für eine gute und rasche Bodenbedeckung.
- Beide Komponenten frieren auch in milden Wintern sicher ab. Auf den Einsatz von Ölrettich wurde bewusst verzichtet, um die Rettichbildung auszuschließen.
- **Greeningfähig für den Einsatz als Zwischenfrucht.**

ZUSAMMENSETZUNG

Gelbsenf (nematodenresistent, Samenanteil max. 59 %), Phacelia

ART.-NR.	AUSSAAT-STÄRKE	AUSSAAT-TERMIN	LEGU-MINOSEN-ANTEIL
380520 (25 kg Sack)	12-15 kg/ha	bis Ende August	0 %
380512 (500 kg BigBag)			

25 kg / 500 kg

PRODUKTINFO

HUMUSAKTIV
ZUCKERRÜBEN-FIT PLUS

Vielfältige Mischung zur Nematoden-bekämpfung in Zuckerrüben

- Diese Mischung ist eine vielfältige Mischung für den Anbau in Zuckerrübenfruchtfolgen. Der nematodenresistente Gelbsenf und Ölrettich sorgen als Hauptbestandteile für eine sichere Nematodenbekämpfung.
- Ergänzt werden diese beiden Arten durch fruchtfolgeneutrale Mischungskomponenten wie Phacelia, Ramtillkraut und Öllein. Der Alexandrinerklee bindet außerdem Luftstickstoff.
- Insgesamt sorgen die eingesetzten Zwischenfrüchte für eine rasche Bodenbedeckung, zusätzliche Durchwurzelung und einen interessanten Blühaspekt.
- **Greeningfähig für den Einsatz als Zwischenfrucht.**

ZUSAMMENSETZUNG

Gelbsenf (nematodenresistent), Ölrettich (nematoden-resistent), Phacelia, Alexandrinerklee, Ramtillkraut, Öllein

ART.-NR.	AUSSAAT-STÄRKE	AUSSAAT-TERMIN	LEGUMI-NOSEN-ANTEIL
380547 (25 kg Sack)	15-20 kg/ha	bis Ende August	8 %
380539 (500 kg BigBag)			

25 kg / 500 kg

PRODUKTINFO

HUMUSAKTIV
KARTOFFEL-FIT

Sichere Nematodenbekämpfung im Kartoffelbau

- Der doppelresistente Ölrettich bekämpft Rübennematoden (Heterodera schachtii) und Wurzelgallenälchen (Meloidogyne chitwoodi) im Kartoffelanbau.
- Rauhafer reduziert auf biologische Weise freilebende oder wandernde Nematoden (Pratylenchen), darüber hinaus ist er anspruchslos und wächst gut auch auf leichten, sandigen Böden.
- **Greeningfähig für den Einsatz als Zwischenfrucht**

ZUSAMMENSETZUNG

Ölrettich (nematodenresistent), Rauhafer

ART.-NR.	AUSSAAT-STÄRKE	AUSSAAT-TERMIN	LEGUMI-NOSEN-ANTEIL
380563 (25 kg Sack)	35-40 kg/ha	bis Ende August	0 %
380555 (500 kg BigBag)			

25 kg / 500 kg

PRODUKTINFO

HUMUSAKTIV
KARTOFFEL-FIT PLUS

Nematodenbekämpfung plus Bodenleben

- Der doppelresistente Ölrettich bekämpft Rübennematoden (Heterodera schachtii) und Wurzelgallenälchen (Meloidogyne chitwoodi) im Kartoffelanbau, ebenso wie der Rauhafer. Er reduziert auf biologische Weise freilebende oder wandernde Nematoden (Pratylenchen).
- Alle weiteren Zwischenfruchtarten wurden ausgesucht, weil sie fruchtfolgeneutral sind und sich positiv auf die Durchwurzelung und das Bodenleben auswirken. Selbst der geringe Anteil an Sonnenblumen wertet den Blühaspekt der Mischung auf, wirkt sich aber nicht negativ auf die Kartoffeln aus. Auch in dieser Mischung sorgen Leguminosen, Alexandrinerklee und Sommerwicken für eine zusätzliche Stickstoffanreicherung im Boden. Insgesamt sorgt die Mischung schnell für eine gute Bodenbedeckung.
- **Greeningfähig für den Einsatz als Zwischenfrucht.**

ZUSAMMENSETZUNG

Ölrettich (nematodenresistent), Rauhafer, Sonnenblumen, Öllein, Ramtillkraut, Alexandrinerklee, Sommerwicke

ART.-NR.	AUSSAAT-STÄRKE	AUSSAAT-TERMIN	LEGUMI-NOSEN-ANTEIL
380598 (25 kg Sack)	35-40 kg/ha	bis Mitte August (25. August)	16 %
380571 (500 kg BigBag)			

25 kg / 500 kg

PRODUKTINFO

HUMUSAKTIV
GEMÜSE-FIT

Nematodenbekämpfung für den intensiven Kartoffel- und Gemüseanbau

- Der multiresistente Ölrettich bekämpft Rübennematoden (Heterodera schachtii), Wurzelgallenälchen (Meloidogyne chitwoodi) im Kartoffelanbau sowie weitere Nematoden im Gemüseanbau.
- Rauhafer reduziert auf biologische Weise freilebende oder wandernde Nematoden (Pratylenchen). Diese Kombination in der Nematodenbekämpfung macht die Mischung daher so interessant für den intensiven Kartoffel- und Gemüseanbau.
- **Greeningfähig für den Einsatz als Zwischenfrucht.**

ZUSAMMENSETZUNG

Ölrettich (nematodenresistent, Samenanteil max. 59 %), Rauhafer

ART.-NR.	AUSSAAT-STÄRKE	AUSSAAT-TERMIN	LEGUMI-NOSEN-ANTEIL
380628 (25 kg Sack)	35-40 kg/ha	bis Mitte August (25. August)	0 %
380601 (500 kg BigBag)			

25 kg / 500 kg

PRODUKTINFO

HUMUSAKTIV
RAPS/GETREIDE-FIT

Begrünungsmischung für Raps- und Getreidefruchtfolgen

- Die Mischung setzt sich aus fruchtfolgeneutralen Komponenten zusammen und kann zur reinen Begrünung breit eingesetzt werden. Zudem friert sie sicher ab.
- Da sie keine Kruziferen enthält, ist sie eine gute Lösung für Rapsfruchtfolgen. Außerdem liegt der Leguminosenanteil unter 25 %, so dass die Mischung auch für viehintensive Betriebe eine interessante Alternative ist.
- **Greeningfähig für den Einsatz als Zwischenfrucht.**

ZUSAMMENSETZUNG

Alexandrinerklee, Ramtillkraut, Öllein, Seradella, Phacelia

ART.-NR.	AUSSAAT-STÄRKE	AUSSAAT-TERMIN	LEGUMI-NOSEN-ANTEIL
380644 (25 kg Sack)	10-15 kg/ha	bis Mitte August	22 %
380636 (500 kg BigBag)			

25 kg / 500 kg

PRODUKTINFO

HUMUSAKTIV
RAPS/GETREIDE-FIT PLUS

Bodenverbesserung für Raps- und Getreidefruchtfolgen

- Alle eingesetzten Arten zeichnen sich durch eine gute Wurzelbildung und Bodenlockerung aus. Gleichzeitig wird Humus aufgebaut und somit die Bodengare gefördert.
- Die Mischung enthält einen hohen Anteil an Leguminosen wie Felderbse, Sommerwicke, Esparsette und Alexandrinerklee. Sie binden den Luftstickstoff. Somit ist diese Mischung speziell für Betriebe mit niedrigem Wirtschaftsdüngeranteil geeignet, die nicht nur dem Boden etwas Gutes tun wollen, sondern Stickstoff binden möchten.
- Da die Mischung keine Kreuzblütler enthält ist sie besonders für den Einsatz in Rapsfruchtfolgen geeignet. Darüber hinaus friert sie sicher ab.
- **Greeningfähig für den Einsatz als Zwischenfrucht.**

ZUSAMMENSETZUNG

Felderbse, Sommerwicke, Buchweizen, Esparsette, Öllein, Alexandrinerklee, Phacelia, Ramtillkraut

ART.-NR.	AUSSAAT-STÄRKE	AUSSAAT-TERMIN	LEGUMI-NOSEN-ANTEIL
380660 (25 kg Sack)	60-65 kg/ha	bis Ende August	45 %
380652 (500 kg BigBag)			

25 kg / 500 kg

PRODUKTINFO

HUMUSAKTIV
MAIS-FIT

Vielseitige Mischung für den Maisanbau

- Humusaktiv Mais-fit ist eine interessante Begrünungsmischung für den Maisanbau. Arten wir Ölrettich und Senf durchwurzeln den Boden gut und sorgen für eine schnelle Bodenbedeckung. Dadurch werden aufkommende Unkräuter sicher unterdrückt.
- Der Alexandriner- und Sparriger Klee bindet Luftstickstoff und ergänzt die klassischen Zwischenfruchtarten wie Ölrettich, Senf, Buchweizen und Ramtillkraut.
- **Greeningfähig für den Einsatz als Zwischenfrucht.**

ZUSAMMENSETZUNG

Ölrettich, Senf, Alexandrinerklee, Ramtillkraut, Buchweizen, Sparriger Klee

ART.-NR.	AUSSAAT-STÄRKE	AUSSAAT-TERMIN	LEGUMI-NOSEN-ANTEIL
380687 (25 kg Sack)	20-25 kg/ha	bis Ende August	22 %
380679 (500 kg BigBag)			

25 kg / 500 kg

PRODUKTINFO

HUMUSAKTIV
MAIS-FIT PLUS

Vielseitige Mischung für den Maisanbau ohne Buchweizen

- Humusaktiv Mais-fit ist eine interessante Begrünungsmischung für den Maisanbau. Arten wir Ölrettich und Senf durchwurzeln den Boden gut und sorgen für eine schnelle Bodenbedeckung. Dadurch werden aufkommende Unkräuter sicher unterdrückt.
- Der Alexandriner- und Sparriger Klee bindet Luftstickstoff und ergänzt die Zwischenfruchtarten Ölrettich, Senf, Ramtillkraut. Im Vergleich zur Humusaktiv Mais-fit wurde in dieser Mischung auf den Buchweizen verzichtet, da er u.a. in Fruchtfolgen mit Zuckerrüben Probleme bereiten kann.
- **Greeningfähig für den Einsatz als Zwischenfrucht.**

ZUSAMMENSETZUNG
Ölrettich, Gelbsenf, Alexandrinerklee, Ramtillkraut, Kresse, Sparriger Klee

ART.-NR.	AUSSAAT-STÄRKE	AUSSAAT-TERMIN	LEGUMINOSEN-ANTEIL
380709 (25 kg Sack)	15-20 kg/ha	bis Ende August	17%
380695 (500 kg BigBag)			

25 kg / 500 kg

PRODUKTINFO

HUMUSAKTIV
EASY-FIT I

Einfach, sicher, mit winterharter Komponente

- Als einfache, aber bewährte Begrünungsmischung sorgen insbesondere Ölrettich und Gelbsenf für einen schnellen Aufgang und sichere Begrünung, so dass Unkräuter gut unterdrückt werden können. Dies gilt auch bei späteren Saatterminen.
- Sie ermöglicht ein einfaches Handling durch die Ausbringung über einen Dünger- bzw. Schneckenkornstreuer. Die Mischung wird sehr gerne auf leichten Böden eingesetzt.
- In einigen Betrieben werden Begrünungsmischungen mit anteilig winterharten Komponenten gewünscht, dies übernimmt der Winterfutterraps.
- **Greeningfähig für den Einsatz als Zwischenfrucht.**

ZUSAMMENSETZUNG
Ölrettich, Senf, Winterfutterraps

ART.-NR.	AUSSAAT-STÄRKE	AUSSAAT-TERMIN	LEGUMINOSEN-ANTEIL
380725 (25 kg Sack)	15-20 kg/ha	bis Mitte September	0%
380717 (500 kg BigBag)			

25 kg / 500 kg

PRODUKTINFO

HUMUSAKTIV
EASY-FIT II

Einfach, sicher, gute Bodenbedeckung

- Auch diese Mischung ist eine einfache und bewährte Begrünungsmischung. Alle drei Komponenten laufen rasch auf, bedecken den Boden gut, so dass keimende Unkräuter unterdrückt werden. Dies gilt auch bei späten Aussaatterminen.
- Sie ermöglicht ein einfaches Handling durch die Ausbringung über einen Dünger- bzw. Schneckenkornstreuer. Im Vergleich zur Humusaktiv Easy-fit I wird sie lieber auf schwereren Böden eingesetzt.
- **Greeningfähig für den Einsatz als Zwischenfrucht**

ZUSAMMENSETZUNG
Ölrettich, Senf, Ramtillkraut

ART.-NR.	AUSSAAT-STÄRKE	AUSSAAT-TERMIN	LEGUMINOSEN-ANTEIL
380741 (25 kg Sack)	15-20 kg/ha	bis Mitte September	0%
380733 (500 kg BigBag)			

25 kg / 500 kg

PRODUKTINFO

HUMUSAKTIV
EASY-FIT III

Einfach, sicher, günstig

- Humusaktiv Easy-fit III wird von Betrieben eingesetzt, die ihre Greeningauflagen kostengünstig erfüllen wollen. Daher variiert die Auswahl der nach Möglichkeit fruchtfolgeneutralen Komponenten nach Verfügbarkeit und Marktlage.
- Die eingesetzten Arten keimen und wachsen schnell, so dass eine rasche Bodenbedeckung erreicht wird.
- Sie ermöglicht ein einfaches Handling durch die Ausbringung über einen Dünger- bzw. Schneckenkornstreuer.
- **Greeningfähig für den Einsatz als Zwischenfrucht.**

ZUSAMMENSETZUNG
Gelbsenf, Ramtillkraut, Öllein

ART.-NR.	AUSSAAT-STÄRKE	AUSSAAT-TERMIN	LEGUMINOSEN-ANTEIL
380776 (25 kg Sack)	15-20 kg/ha	bis Ende August	0%
380768 (500 kg BigBag)			

25 kg / 500 kg

PRODUKTINFO

HUMUSAKTIV
TROCKEN-FIT

Preis/Leistung für Trockenstandorte

- Humusaktiv Trocken-Fit ist eine einfache Mischung, die auch unter trockenen Bedingungen aufläuft und für Bodendeckung sorgt. In Verbindung mit einem interessanten Preis-Leistungs-Verhältnis ist sie eine Antwort auf die Trockenheitsprobleme der letzten Jahre.
- Alle eingesetzten Arten zeigen eine rasche Jugendentwicklung und gute Trockentoleranz, sie sind daher für diesen Einsatz geeignet.
- **Greeningfähig für den Einsatz als Zwischenfrucht.**

ZUSAMMENSETZUNG

Buchweizen, Ramtillkraut, Sparriger Klee

ART.-NR.	AUSSAAT-STÄRKE	AUSSAAT-TERMIN	LEGUMINOSEN-ANTEIL
380792 (25 kg Sack)	30-35 kg/ha	Anfang bis Ende August	12%
380784 (500 kg BigBag)			

25 kg / 500 kg

PRODUKTINFO

HUMUSAKTIV
FUTTER-FIT KLEEGRAS EINJÄHRIG

Futter greeningkonform anbauen

- Die Kombination aus ertragsstarkem Welschem Weidelgras und den Leguminosen Inkarnatklee und Rotklee liefert sehr gute Erträge und eiweißreiches Grundfutter.
- Interessante Mischungsvariante zur Erfüllung der Greening-Auflagen und zur Schließung von Futterlücken.
- **Greeningfähig für den Einsatz als Zwischenfrucht und für den Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen.**

ZUSAMMENSETZUNG

Welsches Weidelgras, Inkarnatklee, Rotklee

ART.-NR.	AUSSAAT-STÄRKE	AUSSAAT-TERMIN	LEGUMINOSEN-ANTEIL
380814 (25 kg Sack)	30-35 kg/ha	bis Ende August	54%
380806 (500 kg BigBag)			

25 kg / 500 kg

PRODUKTINFO

HUMUSAKTIV
FUTTER-FIT LANDSBERGER GREENING

Ertragsstarke Mischung für den Winterfutterzwischenfruchtanbau

- Welsches Weidelgras in Verbindung mit Inkarnatklee, Winterwicke und Erbse ist eine sehr ertragsstarke und eiweißreiche Kombination für den Winterzwischenfruchtanbau.
- Gleichzeitig bilden die eingemischten Arten eine sehr hohe Wurzelmasse, die einen hohen Anteil an organischer Masse im Boden hinterlässt und somit zu einer deutlichen Verbesserung des Bodenlebens- und Bodenfruchtbarkeit führt. Die Leguminosen sorgen außerdem für eine Stickstoffanreicherung im Boden.
- Die Mischung kann zur Grünfütterung und Silagebereitung eingesetzt werden. Nach dem Frühjahrsschnitt fallen die Leguminosen aus.
- **Greeningfähig für den Einsatz als Zwischenfrucht und für den Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen.**

ZUSAMMENSETZUNG

Welsches Weidelgras, Inkarnatklee, Winterwicke, Erbse

ART.-NR.	AUSSAAT-STÄRKE	AUSSAAT-TERMIN	LEGUMINOSEN-ANTEIL
380830 (25 kg Sack)	45-55 kg/ha	bis Ende August	54%
380822 (500 kg BigBag)			

25 kg / 500 kg

PRODUKTINFO

HUMUSAKTIV
FUTTER-FIT WINTERWEIDE

Winterbeweidung durch Schafe und Ziegen

- Diese Mischung ist bei Schaf- und Ziegenhaltern sehr beliebt, da sie zur Winterbeweidung eingesetzt werden kann.
- Sie liefert auch in den Herbst hinein noch ausreichend schmackhaftes Futter.
- Als winterharte Zwischenfrucht förderfähig in NRW und Niedersachsen (AL 22).
- **Greeningfähig für den Einsatz als Zwischenfrucht.**

ZUSAMMENSETZUNG

Sommerfutterraps, Gelbsenf, Winterfutterraps, Herbstrüben

ART.-NR.	AUSSAAT-STÄRKE	AUSSAAT-TERMIN	LEGUMINOSEN-ANTEIL
380857 (25 kg Sack)	5-10 kg/ha	Mitte Juli bis Mitte September	0%
380849 (500 kg BigBag)			

25 kg / 500 kg

EIGENSORTEN AUS DEM HAUSE L. STROETMANN SAAT

ÖLRETTICH **SIXTUS**

Nematodenresistenzstufe 1
- Resistenz gegen Rübennematoden BSA Note 1
- sehr geringe bis geringe Lagerneigung
- geringe Blühneigung

Art.-Nr. 108529 (25 kg)

ÖLRETTICH **RESOLUTION**

Nematodenresistenzstufe 2
- Starke Massenbildung am Anfang sorgt für gute Unkrautunterdrückung
- Sehr geringe bis geringe Neigung zu Lager sowie geringe bis mittlere Neigung zum Blühen
- Nematodenbekämpfung im Zuckerrübenanbau

Art.-Nr. 366307 (25 kg)

SENF **ABA**

- schnellwüchsig für guten Erosionsschutz und Unkrautverdrängung
- gute Standfestigkeit
- Förderung der Bodenfruchtbarkeit durch tiefe Durchwurzelung

Art.-Nr. 5797 (25 kg)

GELBSENF **IRIS**

Nematodenresistenzstufe 2
- gute Nematodenreduzierung
- geringe Lagerneigung
- sehr guter Bodenbedeckungsgrad

Art.-Nr. 178608 (25 kg)

SENF **SIGRI**

Nematodenresistenzstufe 2
- hervorragende Massebildung in der Anfangsentwicklung
- Resistenz gegen Rübennematoden (vergleichbar BSA 2)
- zeichnet sich durch gute Standfestigkeit aus

Art.-Nr. 367907 (25 kg)

WINTERFUTTERRAPS **AXEL**

- die moderne Zwischenfrucht
- schmackhaft und bekömmlich
- gute Schnittnutzung
- frühsaatverträglich und sehr winterhart

Art.-Nr. 304964 (25 kg)

PHACELIA **BORATUS**

- gute Unkrautunterdrückung durch hervorragende Massenbildung am Anfang
- mittlere Neigung zum Blühen sowie Lager
- gutes Wurzelsystem zur Aufnahme von Nährstoffen im Herbst

Art.-Nr. 9849 (25 kg)

ZWISCHENFRÜCHTE – ANBAU, ERTRAG UND VERWENDUNGSZWECK

ART	Saatstärke kg/ha	Saatzeit möglich bis:	N-Düngung kg/ha	Ertrag TM dt/ha (Herbstnutzung)	MJ NEL/kg TM	Gegen Nematodenstämme in:	Verwendungseignung	organische Wurzeltrockenmasse dt/ha	Wurzeltiefe (cm) max. bis
FIXFUTTER NR. 4	45–55	Mitte August	40–100	**30–40**	6,1		Grünfutter, Weide, Silage, Gründüngung	15–25	60
EINJÄHRIGE WEIDELGRÄSER	40–50 50–60	Mitte August	40–100	**30–40**	6,1		Grünfutter, Weide, Silage, Gründüngung	15–25	60
FIXFUTTER NR.1/A-1	40–50	Mitte August	80–100	**30–40**	6,5		Grünfutter, Weide, Silage, Gründüngung	15–25	60
WELSCHES WEIDELGRAS	40–50 50–60	Mitte August	80–100	**30–40**	6,5		Grünfutter, Weide, Silage, Gründüngung	15–25	60
PERSISCHER KLEE	18–22	Ende August	–	**20–30**	6,3		Gründüngung, Grünfutter, Weide	5–12	80
INKARNATKLEE	26–32	Ende August	–	**20–30**	6,1		Gründüngung, Grünfutter, Weide	5–12	90
ALEXANDRINERKLEE	30–35	Ende August	–	**20–30**	5,9		Gründüngung, Grünfutter, Weide	5–12	80
GELBSENF	15–20	Mitte September	30-50	**30–45**	–	Zuckerrüben	Gründüngung	10–15	120
ÖLRETTICH	18–25 20–25	Mitte September	30–50	**30–40**	–	Zuckerrüben	Gründüngung	15–25	150
SOMMERFUTTERRAPS FÜR GRÜNDÜNGUNG	8–10 15–20	Ende August	50–100	**35–45**	6		Grünfutter, Weide, Silage, Gründüngung	15–22	100
WINTERRAPS FÜR GRÜNDÜNGUNG	8–12 15–20	Ende August	50–100	**30–45**	6,6		Grünfutter, Weide, Silage, Gründüngung	15–20	120
WINTERRÜBSEN	8–12	Anfang September	50–100	**30–40**	6,9		Grünfutter, Weide, Silage, Gründüngung	15–20	120
HERBSTRÜBEN	1–2	Mitte August	100	**50–65**	6,9		Grünfutter, Weide, Silage	8–10	120
MARKSTAMMKOHL	4–6	Ende Juli	100	**35–60**	6,2		Grünfutter, Silage,	8–10	130
PHACELIA	10–15	Ende August	40–60	**25–35**	–		Gründüngung	10–20	150
SUDANGRAS	30–35	Ende Juli	100–130	**bis zu 100**	–	Sonderkulturen	Gründüngung	bis 15	60

ZWISCHENFRUCHT SAATEN – LEGUMINOSEN

SORTE	AUSSAATMENGE
Leguminosen	
Bitterlupinen, blaue ZS	160–180 kg/ha
Süßlupinen, weiße, gelbe und blaue	150 kg/ha
Perenn. Lupinen, poln.	40–60 kg/ha
Sommerwicken ZS	120–160 kg/ha
Winterwicken	180 kg/ha
Wiesenplatterbsen	150 kg/ha
Ackerbohnen	ca. 40 Kö/m²
Körnererbsen	ca. 60-80 Kö/m²

SORTE	AUSSAATMENGE
Kleesaaten + andere Saaten	
Rotklee, diploid	14–18 kg/ha
Rotklee, tetraploid	14–18 kg/ha
Perserklee	18–22 kg/ha
Luzerne	25–30 kg/ha
Schwedenklee	10–15 kg/ha
Weißklee	8–10 kg/ha
Gelbklee	18–22 kg/ha
Erdklee	25 kg/ha
Alexandrinerklee ZS, einschnittig	30–35 kg/ha
Inkarnatklee	26–32 kg/ha
Hornschotenklee	12–15 kg/ha
Bokharaklee, gelbblühend, USA/Kanada	28–30 kg/ha
Esparsette, osteurop.	140–160 kg/ha
Serradella	35–50 kg/ha
Phacelia	10–15 kg/ha

Gelbsenf
IRIS

Resistenz gegen Rübennematoden
BSA Note 2

Sortenbeschreibung laut BSA:

Anfälligkeit für Rübennematoden:	*2*
Massenbildung in der Anfangsentwicklung:	*7*
Neigung zum Blühen:	*3*
Neigung zu Lager:	*2*

Anbauempfehlung:

Aussaatmenge:	*25 kg/ha*
Aussaattiefe:	*1-2 cm abhängig vom TKG*
Reihenabstand:	*enger Reigenabstand für dichte Bestände und intensive Durchwurzelung*
Düngung:	*40-60 kg N/ha abhängig von der Vorfrucht*

Information unter:
www.vandintersemo.nl

ARTENBESCHREIBUNGEN

	abfrierend	Länge Pflanze (cm)	Tiefwurzler	Flachwurzler	Phalwurzler	Seitenwurzel	Kreuzblütler	Leguminose	Stickstoff	Hinweise
ALEXANDRINERKLEE Trifolium alexandrinum	x	40-70	x		x			x	N-Sammler	• schnelles Wachstum • nematoden- und fruchtfolgenneutral
BUCHWEIZEN Fagopyrum esculentum	x	20-80		x						• schnelles Wachstum • anspruchslos • passt in alle Fruchtfolgen • Nematodenfeindpflanze • hohe Biomasseerträge (Ø 1.200 Nm3/ha) –> interessant für Biogasbetriebe
FELDERBSE Pisum sativum	x	100		x	x	x		x	N-Sammler	• dichte Durchwurzelung • schnelles Wachstum
ESPARSETTE Onobrychis sativa		30-90			x	x		x	N-Sammler	• mehrjährig • gute Durchwurzelung • trockentolerant • wärmebedürftig
INKARNATKLEE Trifolium incarnatum		50			x	x		x	N-Sammler	• einjährig • überwinternd
KRESSE Lepidium sativum	x	20-40		x			x			• Unkrautunterdrückung • spätsaatverträglich • leichte Einarbeitung von Pflanzenrückständen
LUPINEN Lupinus angustifolius	x	30-120	x		x			x	N-Sammler	• für trockene Standorte • bildet hohe Mengen an Wurzeltrockenmasse
ÖLLEIN Linum usitatissimum		80-120	x		x	x				• gute Durchwurzelung • Unkrautunterdrückung
ÖLRETTICH Raphanus sativus		50-180	x		x		x		N-Starkzehrer	• schnelles Wachstum • anspruchslos • nematodenresistente Sorten
PERSERKLEE Trifolium resupinatum	x	100			x			x	N-Sammler	• schnelles Wachstum
PHACELIA Phacelia tanacetifolia	x	70	x							• Unkrautunterdrückung
RAMTILLKRAUT Guizotia abyssinica	x	100-180		x	x	x				• Unkrautunterdrückung • mit keiner Hauptkultur verwandt • trocken- und hitzeverträglich
RAUHAFER/ SANDHAFER Avena strigosa	x	120-160		x					N-Konservierer	• Unkrautunterdrückung • nematodenreduzierend • Gesundungsfrucht • für alle Bodenarten
ROTKLEE Trifolium pratense		15-80	x		x	x		x	N-Sammler	
SENF Sinapis alba	x	60-180	x		x		x		N-Starkzehrer	• Unkrautunterdrückung • anspruchslos • Stickstofffixierung in pflanzliche Trockenmasse • nematodenresistente Sorten
SERRADELLA Ornithopus sativus	x	30-40			x			x	N-Sammler	• langsame Jugendentwicklung (Nutzung als Untersaat möglich)
SOMMERWICKEN Vicia sativa	x	50-120	x					x	N-Sammler	• schnelles Wachstum • Unkrautunterdrückung
SONNENBLUMEN Helianthus anuus	x	200	x		x	x				• gute Durchwurzelung • Stützfrucht für Leguminosen
SPARRIGER KLEE Trifolium squarrosum	x							x	N-Sammler	
WEISSKLEE Trifolium repens								x	N-Sammler	
WELSCHES WEIDELGRAS Lolium multiflorum		100		x						• einjährig • überwinternd
WINTERFUTTERRAPS Brassica napus			x		x	x	x			

NOTIZEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

L. Stroetmann Saat GmbH & Co. KG Münster

Stand 01.01.2013

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und damit verbundenen Rechtsgeschäfte, die Saatgut oder sonstige Produkte der Firma L. Stroetmann Saat (im Folgenden „Verkäufer" genannt) zum Gegenstand haben.

1.2 Die Bedingungen werden vom Käufer spätestens mit Entgegennahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Dies gilt nicht, wenn der Käufer bis zum ersten Vertragsabschluss keine Gelegenheit hatte, vom Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen.

1.3 Änderungen dieser Bedingungen werden dem Vertragspartner in Textform bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird der Verwender den Vertragspartner bei Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.

1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers sowie sonstige Vereinbarungen wie Garantien, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn der Verkäufer den betreffenden Bedingungen oder Vereinbarungen ausdrücklich zustimmt.

1.5 Soweit mündlich oder fernmündlich Rechtsgeschäfte vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, gilt der Inhalt des Bestätigungsschreibens als vereinbart, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird im Bestätigungsschreiben hingewiesen.

2. Lieferung und Liefertermine

2.1 Als der Tag der Lieferung gilt der Tag der Absendung.

2.2 Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist vereinbart, so hat der Käufer unaufgefordert dem Verkäufer spätestens fünf Werktage vor dem Termin oder dem Fristbeginn mitzuteilen, an welchem Ort die Lieferung zu erfolgen hat („Versandverfügung"), soweit nicht bereits eine Vereinbarung über den Ort der Lieferungen getroffen worden ist. Trifft die Versandverfügung nicht rechtzeitig ein, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer eine Nachfrist von mindestens drei Werktagen gesetzt und auch innerhalb dieser Nachfrist keine Versandverfügung erhalten hat. Liefertermin und Lieferfristen werden um die Dauer der Nachfrist verlängert. Entsprechendes gilt, wenn die Versandverfügung entgegen der Vereinbarung nur einen Teil der Lieferung betrifft, hinsichtlich des nicht verfügten Teiles.

2.3 Bestimmt sich die Lieferfrist nur nach dem Zeitpunkt, zu dem die Versandverfügung dem Verkäufer zugeht, so gilt im Zweifel prompte Lieferung gemäß Ziffer 2.5 als vereinbart.

2.4 Ist vereinbart, dass der Käufer die Versandverfügung an einem bestimmten Termin oder innerhalb einer Frist zu erteilen hat, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.2 mit Ausnahme des ersten Satzes. Mangels einer solchen Vereinbarung hat der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist für die Erteilung der Versandverfügung zu setzen; als dann gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.2 mit Ausnahme des ersten Satzes.

2.5 Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist zu liefern bei der Klausel:
- „Sofort", binnen 5 Werktagen nach Zugang der Versandverfügung;
- „Prompt", binnen 10 Werktagen nach Zugang der Versandverfügung;
- „Anfang eines Monats", in der Zeit vom 1. bis zum 10. einschließlich;
- „Mitte eines Monats", in der Zeit vom 11. bis zum 20. einschließlich;
- „Ende eines Monats", in der Zeit vom 21. bis zum Schluss des Monats;
- „Rechtzeitig zur Aussaat", frühestens binnen 5 Werktagen nach Zugang der Versandverfügung

2.6 Bei Vereinbarung einer Zirka-Lieferung ist eine Abweichung der Liefermenge von bis zu 5 von hundert der im Vertrag benannten Menge vertragsgemäß.

2.7 Der Käufer ist verpflichtet, Teilleistungen abzunehmen, es sei denn, dies ist für ihn im Einzelfall unzumutbar. Eine Teilzahlungspflicht wird dadurch nicht begründet.

2.8 Liefert der Verkäufer nicht termin- oder fristgerecht, so hat der Käufer ihm eine Nachfrist zur Leistung zu setzen.

Diese Nachfrist beträgt:

bei vereinbarter Lieferung „sofort"	3 Tage
bei vereinbarter Lieferung „prompt"	5 Tage
bei vereinbarter späterer Lieferung	7 Tage

Für Lieferungen innerhalb der Nachfrist gilt Ziffer 2.7 entsprechend. Liefert der Verkäufer innerhalb der Nachfrist nicht oder nicht vertragsmäßig, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

2.9 Hat der Verkäufer trotz einer angemessenen Fristsetzung zur Nacherfüllung nur eine Teilleistung bewirkt, gilt hinsichtlich der nichtbewirkten Teilleistung Ziffer 2.8 Satz 4 entsprechend. Vom ganzen Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann der Käufer jedoch nur dann, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

2.10 Der Käufer kann nicht vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn der Verkäufer bis zu 5 von hundert der im Vertrag genannten Menge zuwenig geliefert hat; insoweit ist eine etwaige Pflichtverletzung des Verkäufers unerheblich. Bei einer Zirka-Lieferung gemäß Ziffer 2.6 gilt Satz 1, wenn der Verkäufer bis zu 10 von hundert der im Vertrag genannten Zirka-Menge zuwenig geliefert hat. Etwaige Nacherfüllungsansprüche bleiben dem Käufer vorbehalten.

2.11 Bei Verkäufen unter Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit übernimmt der Verkäufer nicht das Beschaffungsrisiko und es besteht keine Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung, wenn es dem Verkäufer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, die Ware zu liefern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Vorlieferant, mit dem der Verkäufer ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, um seine Lieferpflicht gegenüber dem Käufer zu erfüllen, seiner Pflicht zur richtigen und rechtzeitigen Belieferung des Verkäufers nicht nachkommt: die zuständige Anerkennungsbehörde der Lieferung die Anerkennung versagt; die Lieferung aus eigener Vermehrung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist, und die Ware aus eigener Vermehrung aufgebraucht ist. Eine Verpflichtung des Verkäufers zur Leistung von Schadensersatz wegen Nichtlieferung bestimmt sich in diesen Fällen nach Ziffer 9.

3. Versand

3.1 Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, bestimmt der Verkäufer die Art und Weise des Warenversandes sowie die Verladestelle für die Ware.

3.2 Der Versand erfolgt ab Verladestelle auf Kosten und Gefahr des Käufers.

4. Behandlung des Saatgutes

4.1 Saatgut, das üblicherweise gebeizt oder in sonstiger Weise behandelt zur Anwendung kommt, ist gebeizt oder in sonstigen Weisen behandelt zu liefern, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

4.2 Will der Käufer sich nach einer von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführten erstmaligen oder zusätzlichen Beizung oder sonstigen Behandlungen auf einen Mangel der gelieferten Ware berufen, so hat er durch geeignete Beweismittel nachzuweisen, dass der Mangel bereits vor der durch ihn oder einen Dritten durchgeführten - erstmaligen oder zusätzlichen - Beizung oder sonstigen Behandlung bestanden hat. Als geeignetes Beweismittel kommt insbesondere ein vor der Beizung gezogenes Sicherungsmuster gemäß Ziffer 8.2 in Betracht.

4.3 Wird behandeltes Saatgut transportiert oder gelagert, sind mechanische Belastungen zu vermeiden. Insbesondere dürfen Verpackungen mit behandeltem Saatgut nicht geworfen oder gestürzt werden. Das behandelte Saatgut ist trocken, kühl, gut belüftet und erschütterungsfrei zu verladen und zu lagern.

5. Zahlung

5.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des Verkäufers.

5.2 Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen des Verkäufers binnen 14 Werktagen nach Lieferung ohne Abzug zu begleichen; anderenfalls gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Wird eine Rechnung erst nach Lieferung ausgestellt, so ist sie binnen 14 Werktagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen; anderenfalls gerät der Käufer in Verzug. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Käufer die Rechnung nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Rechnungsdatum zugegangen ist; in diesem Fall tritt Verzug erst nach Ablauf von 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung ein.

5.3 Zur Annahme von Wechseln ist der Verkäufer nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet. Wechsel und Schecks werden in jedem Fall nur zahlungshalber angenommen, so dass die Kaufpreisforderung erst mit Leistung des im Wechsel oder Scheck angegebenen Betrages und nur in dieser Höhe erlischt.

5.4 Wird dem Verkäufer nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt, so ist der Verkäufer befugt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich gestundeter Forderungen und solcher aus Wechseln, sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Leistet der Käufer trotz Mitteilung einer angemessenen Frist die Vorauszahlung oder die Sicherheitsleistung nicht, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte des Verkäufers bleiben unberührt.

5.5 Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Verkäufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf dem selbem Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

6. Beschaffenheitsvereinbarung (gentechnische Einträge)

6.1 Als vereinbarte Beschaffenheit des Saatgutes gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt ausschließlich folgendes:

1. Das Saatgut ist art- und sortenecht;
2. in Deutschland erzeugtes Saatgut erfüllt die Anforderungen gemäß der Anlage 3. zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986 in der jeweils gültigen Fassung; in anderen Ländern erzeugtes Saatgut entspricht den Anforderungen der jeweiligen europäischen Saatgutrichtlinie.

6.2 Die Sorten, von denen Saatgut zur Aussaat geliefert wird, sind – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – klassisch gezüchtete Sorten, die unter Verwendung traditioneller Züchtungsmethoden, also ohne Einsatz von gentechnischen Methoden, aus gentechnisch nicht veränderten Elternkomponenten gezüchtet wurden. Bei Erzeugung dieses Saatgutes wurden Verfahren angewendet, die die Vermeidung des zufälligen Vorhandenseins gentechnisch veränderter Organismen (GVO) zum Ziel haben. Die Saatgutvermehrung erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVOs völlig auszuschließen und zu garantieren, dass das gelieferte Saatgut frei ist von jeglichen Spuren von GVO.

6.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt: Der Verkäufer liefert Saatgut zur Erzeugung von Pflanzen. Das gelieferte Saatgut ist weder im verarbeiteten noch im unverarbeiteten Zustand zum menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt. Aus dem gelieferten Saatgut erwachsende Pflanzen dürfen nur nach vollständiger Trennung vom als Saatgut gelieferten Samenkörper als Lebens- und/oder Futtermittel verwendet werden. Insbesondere darf das gelieferte Saatgut nicht zur Erzeugung von Keimsprossen verwendet werden, bei denen Spross und Samen als Einheit verzehrt werden. Der Verkäufer haftet nicht für saatgutrechtlich nicht relevante Stoffe und/oder Mikroorganismen, die sich auf oder in den gelieferten Saatgutkörnern befinden.

7. Mängelrüge

7.1 Ist der Käufer Kaufmann, hat er die Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Übergabe zu untersuchen. Wird die Ware in geschlossenen Behältnissen zum Zweck des Wiederverkaufs erworben, besteht die Untersuchungspflicht nur, wenn das Behältnis geöffnet wird oder wenn Anzeichen, zum Beispiel an der Verpackung erkennbar sind, die auf einen Mangel des Saatguts hindeuten.

7.2 Ist der Käufer Kaufmann, hat er offensichtliche Mängel der Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Übergabe gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind vom Käufer, der Kaufmann ist, ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach bekannt werden, gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Maßgeblich ist der Zugang der Rüge beim Verkäufer. Der Verkäufer kann vom Käufer die Mängelrüge in schriftlicher Form verlangen, dadurch verlängern sich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 auf 5 Werktage, wobei der Zugang der Rüge beim Verkäufer maßgeblich ist.

7.3 Sofern der Käufer zwar Unternehmer, aber kein Kaufmann ist, gelten 7.1 und 7.2 entsprechend.

8. Musterziehung, Einholung eines Sachverständigengutachtens

8.1 Entdeckt der Käufer nach der Lieferung einen Mangel, auf den er sich berufen will, so hat er unverzüglich ein Durchschnittsmuster gemäß 8.2 aus der Lieferung ziehen zu lassen, soweit noch Saatgut vorhanden ist. Die Ziehung eines Durchschnittsmusters bedarf es nicht, wenn der Verkäufer den Mangel anerkannt hat.

8.2 Das Durchschnittsmuster muss gemäß den Probeentnahmevorschriften des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten von einer hierzu durch eine Landwirtschaftskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine zuständige Behörde bestellten oder verpflichteten Person gezogen und gebildet werden. Aus dem Durchschnittsmuster sind drei gleich Teilmuster zu bilden. Ein Teilmuster ist unverzüglich an eine amtliche Saatgutprüfstelle zwecks Untersuchung einzusenden, das zweite Teilmuster ist an den Verkäufer zu senden und das dritte Teilmuster verbleibt beim Käufer. Zweifelt eine der Parteien das Untersuchungsergebnis der angerufenen Saatgutsprüfstelle an, so ist das bei dieser Partei verbliebene Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutsprüfstelle, die von der nach Landesrecht für den Käufer zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der zweiten Saatgutsprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit den Feststellungen der ersten Saatgutprüfstelle übereinstimmen. Stimmen die Feststellungen nicht überein, ist das noch verbleibende Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutsprüfstelle, die wiederum von der nach Landesrecht für den Käufer zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen dritter Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit einer der Feststellungen der zuvor befassten Saatgutprüfstellen übereinstimmen. Liegt keine solche Übereinstimmung vor, gilt der Mittelwert aus den drei Untersuchungen als festgestelltes Ergebnis.

8.3 Ist kein Saatgut mehr vorhanden und erkennt der Verkäufer des Saatguts eine Mängelrüge des Käufers nicht unverzüglich an, so ist unverzüglich eine Besichtigung des Aufwuchses durch einen geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu der Verkäufer und Käufer hinzuzuziehen sind. Der Sachverständige soll von der nach Landesrecht zuständigen Saatgut- Anerkennungsstelle benannt werden, in deren Bereich die Besichtigung stattfinden soll. Ziel der Besichtigung durch den Sachverständigen ist die Feststellung der Tatsachen und die Ermittlung möglicher Ursachen für den Sachmangel. Die vom Sachverständigen festgestellten Tatsachen sind für beide Parteien verbindlich. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Saatgut zum Zweck des Wiederverkaufs erworben worden ist.

8.4 Eine Bindung des Verkäufers an die Feststellungen des Sachverständigen im Sinne der vorstehenden Regelungen tritt dann nicht ein, wenn zwischen den Parteien bereits streitig ist, ob die Kaufsache bei Gefahrübergang mangelhaft war und das Durchschnittsmuster mit einem auf Grundlage amtlicher Bestimmungen gezogenen Rückstellmuster oder Ergebnissen des Nachkontrollanbaus nicht übereinstimmt.

9. Gewährleistung und Haftung des Verkäufers

9.1 Der Verkäufer ist zum Schadenersatz wegen Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Das gilt nicht bei Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes unverzichtbar ist.

9.2 Der Verkäufer haftet nicht für öffentliche Äußerungen Dritter über Eigenschaften des Saatguts, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung.

9.3 Bei Sachmängeln, für die der Verkäufer haftet, leistet er nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erst wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist, kann der Käufer mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz kann der Käufer nur dann verlangen, wenn der Verkäufer eine bestimmte Beschaffenheit der Sache garantiert hat oder die Voraussetzungen von Nr. 9.1 vorliegen.

9.4 Mängelansprüche und Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, die keine Sach- oder Rechtsmängel betreffen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Saatguts. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Käufer nach Ziffer 9.1 haftet. § 438 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

9.5 Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

10. Schadensminderungspflicht

Der Käufer muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Schaden zu mindern. Hätte sich der Schaden abwenden oder verringern lassen, wenn der Mangel alsbald nach Erkennbarkeit gerügt worden wäre, so ist auch dies bei der Bemessung des Schadensersatzes zu berücksichtigen.

11. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung

11.1 Sämtliche vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche der Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Dies gilt außerdem für Forderungen aus Schecks und Wechseln, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung begründet worden sind.

11.2 Durch eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer kein Eigentum, da er diese für den Verkäufer vornimmt, ohne dass für den Verkäufer daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich Verkäufer und Käufer darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

11.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware und des getrennten Aufwuchses nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern oder zur Aussaat verwenden.

11.4 Der Aufwuchs aus dem vom Verkäufer gelieferten Saatgut ist mit dessen Trennung von Grund und Boden dem Verkäufer bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zur Sicherheit übereignet und wird vom Käufer für den Verkäufer verwahrt.

11.5 Sämtliche Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und des getrennten Aufwuchses sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung an den Verkäufer abgetreten. Der Käufer ist berechtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf durch den Verkäufer für dessen Rechnung einzuziehen. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

11.6 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten angemessen zu versichern, sofern dies üblich ist, und einen Schadensfall unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen. Insofern sind Forderungen aus dem Versicherungsvertrag im Voraus an den Verkäufer abgetreten, und zwar bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

11.7 Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

11.8 Die Regelungen der Ziffern 11.2 bis 11.7 gelten nur im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern.

12. Streitigkeiten

12.1 Sofern die Parteien des Kaufvertrages Kaufleute sind, werden alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag nach Wahl des Anspruchstellers durch ein Schiedsgericht für Saatgutstreitigkeiten oder ein ordentliches Gericht entschieden. Die Schiedsgerichte für Saatgutstreitigkeiten werden auf der jeweiligen Homepage von BDP, DRV und BVO bekannt gemacht.

12.2 Sind beide Parteien Kaufleute, ist das für den Ort des Geschäftssitzes des Verkäufers zuständige Schiedsgericht, bei Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit das sachlich zuständige ordentliche Gericht am Sitz des Verkäufers zuständig.

12.3 Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts.

13. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Bedingungen eine unbeabsichtigte Lücke aufweisen.

14. Datenschutz

Nach § 26 und § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) weisen wir darauf hin, dass wir Daten des Käufers, die ausschließlich nur unsere Geschäftsbeziehungen widerspiegeln und soweit sie im Rahmen des BDSG zulässig sind, gespeichert haben und sie über EDV weiterverarbeiten.

15. Vertriebsbeschränkung

15.1 Den Abnehmern von Vertrags- und Fremdsaatgut werden die unter § 1.5 VO-Vertrag Saatgetreide aufgeführten Vertriebsbeschränkungen im Hinblick auf das betreffende Saatgut auferlegt:

15.2 Für die Ausfuhr von Z-Saatgut und feldanerkannter Rohware der Vertragssorten aus dem Vertragsgebiet, welche von einer anderen VO-Firma erzeugt und von der in diesem Vertrag bezeichneten VO-Firma mittelbar oder unmittelbar erworben wurde (nachfolgend insgesamt „Fremdsaatgut“) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

15.3 Die VO-Firma darf Fremdsaatgut von Vertragssorten, die weniger als vier Jahre im gemeinschaftlichen Sortenkatalog aufgenommen sind, aus dem Vertragsgebiet aktiv nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Züchters ausführen, die in angemessener Zeit nach einer entsprechenden Mitteilung der VO-Firma erfolgen muss und nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

15.4 Die VO-Firma darf Fremdsaatgut der ersten Vermehrung (Z1-Saatgut) aus dem Vertragsgebiet in Mitgliedsstaaten, in denen zwei oder mehr Vermehrungsstufen zulässig sind, und Fremdsaatgut der zweiten Vermehrung (Z2-Saatgut) aus dem Vertragsgebiet in Mitgliedsstaaten, in denen drei oder mehr Vermehrungsstufen zulässig sind, nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Züchters, die in angemessener Zeit nach einer entsprechenden Mitteilung der VO-Firma erfolgen muss und nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, ausführen.

15.5 Die VO-Firma darf Fremdsaatgut aus dem Vertragsgebiet nicht in Staaten ausführen, in denen kein Sortenschutzrecht für die betreffende Sorte besteht.

15.6 Die VO-Firma darf Fremdsaatgut aus dem Vertragsgebiet nicht in Staaten ausführen, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Union Internationale pour la Protection des Obtentions Végétales („UPOV“) sind.

IHR VERTRIEBSTEAM

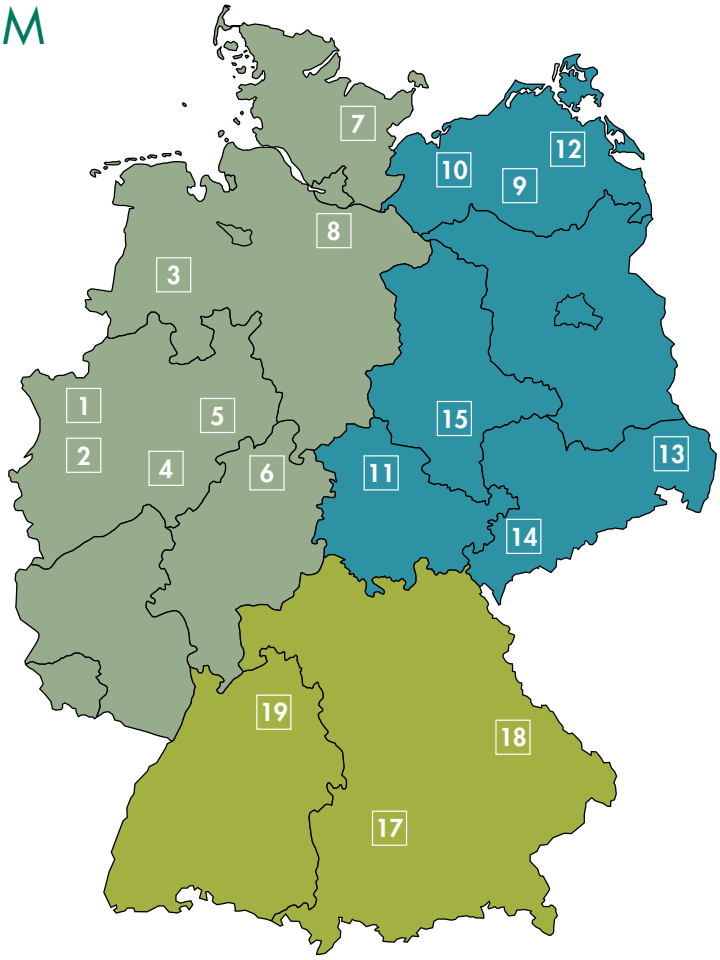

Region Nord

1 VERTRIEBSLEITER WEST
Ingo Rehbaum
02501 · 922089 - 60
0163 · 7182 - 199
rehbaum@stroetmann.de

2 VERTRIEB
Sebastian Jeiler
02501 · 922089 - 63
0163 · 7121 - 818
jeiler@stroetmann.de

3 VERTRIEB
David Schnieders
02501 · 922089 - 69
0163 · 7182 - 132
schnieders@stroetmann.de

4 VERTRIEB
Nikolai Schlichtmann
02501 · 922089 - 64
0163 · 7182 - 279
schlichtmann@stroetmann.de

5 VERTRIEBSLEITER MITTE
Rüdiger Ortmann
05251 · 779182 - 13
0163 · 7182 - 223
ortmann@stroetmann.de

6 VERTRIEB
Hans Stöfen
05251 · 779182 - 19
0163 · 7182 - 822
stoefen@stroetmann.de

7 VERTRIEBSLEITERIN NORD
Stephanie Rolf
03883 · 6413 - 14
0163 · 7182 - 241
rolf@stroetmann.de

Region Ost

8 VERTRIEBSLEITER OST
Karsten Lassen
03883 · 6413 - 13
0163 · 7182 - 015
lassen@stroetmann.de

9 VERTRIEB
Andre Rahe
03883 · 6413 - 15
0163 · 7121 - 836
rahe@stroetmann.de

10 VERTRIEB
Hajo Hohlt
0163 · 7182 - 246
hohlt@stroetmann.de

11 VERTRIEB
Nico Gengelbach
0176 · 17182 - 990
gengelbach@stroetmann.de

12 VERTRIEB
Wolfgang Remmert
03883 · 6413 - 20
0163 · 7180 - 812
remmert@stroetmann.de

13 VERTRIEB
Anja Baumgarten
0174 · 2748 - 623
baumgarten@stroetmann.de

14 VERTRIEB
Annette Bollmann
0163 · 7182 - 163
bollmann@stroetmann.de

15 VERTRIEB
Günter Kose
0163 · 7182 - 257
kose@stroetmann.de

Region Süd

17 VERTRIEBSLEITER SÜD
Michael Mathes
0941 · 640926 - 16
0163 · 7182 - 232
mathes@stroetmann.de

18 VERTRIEB
Robert Knerr
0941 · 640926 - 13
0163 · 7182 - 489
knerr@stroetmann.de

19 VERTRIEB
Michael Dengler
0163 · 7121 - 820
dengler@stroetmann.de

L.STROETMANN SAAT
GARANTIERTES WACHSTUM